



EASC – Supervision and Coaching in Europe

Satzung

des EASC e.V.

Deutsche Fassung

Stand: 20. November 2025

EASC e. V.
Geschäftsstelle
Third Floor, Kurfürstendamm 195
D-10707 Berlin

E-Mail: office@easc-online.eu
Web: www.easc-online.eu

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Mitgliedsbeiträge	4
§ 5	Organe des Vereins	4
§ 6	Vorstand	4
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Lehrendenkonferenz	6
§ 8a	Institutstreffen	6
§ 9	Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung (CQS)	7
§ 10	Fachausschüsse und Regionalgruppen	7
§ 11	Kuratorium	8
§ 12	Ehrenvorsitzende	8
§ 13	Ethikkommission	8
§ 14	Auflösung	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „EASC – European Association for Supervision and Coaching e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung in Europa, insbesondere in den Bereichen Supervision, Coaching, Organisationsentwicklung und Beratung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Durchführung von Bildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten in den Bereichen Supervision, Coaching und Organisationsentwicklung für Vereinsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit, unter anderem auch im Rahmen einer vom Verein getragenen Akademie,
 - b) Maßnahmen zur Sicherung des Qualitätsstandards für Vereinsmitglieder,
 - c) Durchführung von europaweiten Veranstaltungen wie Tagungen, Kongresse, Symposien etc. für Vereinsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit,
 - d) Herausgabe von Informationsmaterialien und eines öffentlich zugänglichen Newsletters zur Verbreitung wissenschaftlicher, fachlicher und praxisbezogener Erkenntnisse aus den Bereichen Supervision, Coaching und Organisationsentwicklung,
 - e) Förderung von Anwendungsformen von Supervision, Coaching und Organisationsentwicklung in interkultureller europäischer Zusammenarbeit für Vereinsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit und
 - f) Austausch und Vernetzung der im Bereich Supervision, Coaching und Organisationsentwicklung vorwiegend in Europa tätigen Personen für Vereinsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Vergütungen an Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 6, insofern diese von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der Bildung.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus Europa und anderen Staaten werden, die den Zweck des Vereins fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Der Antrag ist per Mail an die Geschäftsstelle zu senden.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus Europa und anderen Staaten werden, die den Verein materiell unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (4) Als Ehrenmitglieder können Personen oder Vereinigungen aufgenommen werden, die sich im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht haben. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist per Mail an die Geschäftsstelle zu senden.
- (7) Er ist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einbehalten einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (8) Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, oder darauf gestützt werden, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher sind das Mitglied und die Ethikkommission zu hören. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde binnen eines Monats zu, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde sowie eine spätere gerichtliche Anfechtung entfalten keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft fallen Mitgliedsbeiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr an. Die Höhe der Beträge wird in der Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Lehrendenkonferenz
- d. Institutstreffen
- e. Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung
- f. Ethikkommission
- g. Fachausschüsse und Regionalgruppen
- h. Kassenprüfer

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Ein vom Vorstand zu wählendes Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle des Vereins auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.
- (2) Der Vorstand wird um Beisitzer erweitert. Diese haben volles Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, einschließlich der Beisitzer, müssen lehrende Mitglieder sein.
- (3) Der Vorstand und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand rechtskräftig bestätigt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zwei Mal in jedem Kalenderjahr.
- (5) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Vorstandspflichten verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten wegen Handlungen in ihrer Eigenschaft als Organ des Vereins in Anspruch genommen, so stellt der Verein sie von der Haftung frei, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter ist im Rahmen seines Aufgabenbereichs zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Der besondere Vertreter wird in das Vereinsregister eingetragen. Der besondere Vertreter kann durch den Vorstand jederzeit abberufen werden; durch die Abberufung bleiben die arbeitsvertraglichen Regelungen unberührt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung und fristgerecht eingereichte Anträge müssen beigelegt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig (hybride Versammlung). Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Der Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können. Für die Durchführung der virtuellen/hybriden Versammlung ist es erforderlich, dass alle Teilnehmer/innen gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel anwesend sind. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Sollte die Mitgliederversammlung als hybride Versammlung abgehalten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch geeignete technische Vorrichtungen den virtuell anwesenden Mitgliedern in gleicher Weise, wie den physisch anwesenden Mitgliedern möglich ist, die Mitgliederversammlung zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen. Das Nähere kann in einer vom Vorstand festzusetzenden Wahlordnung geregelt werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf elektronischem Wege (per E-Mail) und kann ersatzweise per Post erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt mit dem Tag des Versands als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse bzw. -E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Einladungsfrist ruft der Vorstand im Newsletter sowie per E-Mail die Mitglieder öffentlich dazu auf, Anträge an die Geschäftsstelle zu richten. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf der Einladungsfrist schriftlich auf elektronischem Wege übermittelt werden und in der Geschäftsstelle vorliegen. Die eingegangenen Anträge werden in der Geschäftsstelle gesammelt und alle der schriftlichen Einladung beigelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer des Vorstandes und Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Ausschusses für Qualität und Standards;
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschluss aus wichtigem Grund;
 - i) Anhörung und Diskussion von Arbeitsberichten der Ausschüsse und Regionalgruppen;

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Wahl zweier Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird wie eine ordentliche Versammlung einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung bestimmten Vereinsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Der/die Protokollführer/in wird vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmt. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen worden ist.
- (9) Beschlüsse werden - sofern nicht anders festgelegt - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder.
- (10) Für einen Beschluss über die Vereinsauflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (11) Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für die gleiche Funktion zur Verfügung, und hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Der/die mit einfacher Mehrheit gewählte Kandidat/in hat dann die Wahl für sich entschieden.

§ 8 Lehrendenkonferenz

- (1) Die Lehrendenkonferenz ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Lehrendenkonferenz berät den Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung in Fragen der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung. Im Falle eines Konfliktes zwischen Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung und der Lehrendenkonferenz entscheidet der Vorstand, nicht ohne zuvor einen Vermittlungsversuch unternommen zu haben. Die Lehrendenkonferenz dient den Lehrenden zum Austausch sowie zur Wahrnehmung der ihr in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 8a Institutstreffen

- (1) Das Institutstreffen ist ein Organ der EASC und dient vor allem
- dem Austausch der Institute untereinander
 - der Sicherung der Qualitätskriterien der EASC
 - der Qualitätssicherung der Curricula
 - der Weiterentwicklung der Curricula.
- (2) Die Vertreter der Institute verabreden gemeinsam mit dem Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung Standards für die Ausbildung, die dann dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Die Gestaltung der Curricula, vor allem unter dem Gesichtspunkt der regionalen und nationalen Gegebenheiten liegt ausschließlich in der Hoheit der Institute und des Institutstreffens.

a) Verfahrensregeln

Jedes Institut und jeder anerkannte Ausbildungsgang (Curriculum) kann bis zu vier Vertreter/innen in das Institutstreffen entsenden. Für die Meinungsbildung verfügt jedes Institut über zwei Stimmen, die auch von einer Person abgegeben werden können; Curricula über eine Stimme. Institute und Curricula können sich nicht vertreten lassen.

Die Vertreter/innen der Institute wählen einen Sprecher/eine Sprecherin. Das Institutstreffen gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung und dem Handbuch der EASC e.V. im Einklang stehen muss.

Das Institutstreffen versteht sich als autonomes Gremium, das seine eigenen Arbeitsstrukturen entwickelt, festlegt und verändert.

Das Institutstreffen findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher/die Sprecherin.

Der Sprecher/die Sprecherin des Institutstreffens wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

b) Mitwirkung bei der Aufnahme neuer Curricula und Institute

Bei Anträgen auf Aufnahme eines neuen Curriculums bzw. eines neuen Instituts, erfolgt die Prüfung der formalen Voraussetzungen nach den Regeln des EASC e.V. durch den Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung. Wird vom Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung eine Empfehlung auf Aufnahme ausgesprochen (an den Vorstand), so wird der Sprecher/die Sprecherin der Institute verständigt und lädt Vertreter des Curriculums bzw. Instituts zum nächsten Institutstreffen ein.

Diese arbeiten im Institutstreffen ohne Stimmrecht mit. Das Institutstreffen gibt dann eine Empfehlung über die Aufnahme des Ausbildungsganges bzw. Instituts an den Vorstand ab.

c) Öffentlichkeitsarbeit

Der Sprecher/die Sprecherin der Institute vertritt die Institute im Rahmen der Vereinsarbeit nach außen.

d) Mitwirkung beim Ausschluss von Curricula und Instituten

Kriterien für einen Ausschluss sind,

- wenn 3 Jahre keine Ausbildung von Coaches oder Supervisor:innen stattgefunden hat
- keine Rezertifizierung akzeptiert oder durchgeführt wird

Diese Kriterien gelten nach Inkrafttreten des neuen Manuals von 2024 ab 2025.

Des Weiteren führen zum Ausschluss:

- Verstöße gegen die Ethikrichtlinien
- verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit z.B. durch Darstellungen in Medien

§ 9 Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung (CQS)

- (1) Der Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung besteht aus vier Personen, von denen eine den Vorsitz des Ausschusses hat. Der/die Leiter/in sowie die drei weiteren Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Für diesen Ausschuss sollen vorwiegend lehrende Mitglieder des Vereins vorgeschlagen werden. Der/die Vorsitzende dieses Ausschusses muss lehrendes Mitglied der Gesellschaft sein. Der Ausschuss kann Aufgaben an Mitglieder delegieren und Mitglieder oder sonstige Personen, auch Nichtmitglieder, zur Beratung heranziehen und kooptieren.
- (3) Ein Mitglied des Ausschusses wird vom Vorstand aus einem wichtigen Grund abberufen, wenn ein Antrag hierzu vorliegt und eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder innerhalb der Mitgliederversammlung das beschließt.
- (4) Der Ausschuss hat seine Hauptaufgabe in der Sicherung der Qualität der EASC. Dazu erarbeitet er mit Zustimmung des Vorstandes bindende Standards für die Ausbildung und für die Aufnahme in den Verein. Er arbeitet mit dem Institutstreffen zusammen und gibt Empfehlungen für die Sicherung der Qualität an alle Organe der EASC.
- (5) Der Ausschuss prüft die formalen Voraussetzungen einer Aufnahme in den Verein nach den Zugängen II und III. Er erstellt auf dieser Basis Empfehlungen an den Vorstand. Für die Funktionsbereiche Kandidat / Coach / Supervisor / Lehrsupervisor entscheidet er selbständig.
- (6) Mitglieder des CQS können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 Fachausschüsse und Regionalgruppen

- (1) In jedem europäischen Land können Regionalgruppen gebildet werden.
- (2) Darüber hinaus können Fachausschüsse zu bestimmten Fragen der Entwicklung und Methodik von Supervision und Coaching und zur interkulturellen Zusammenarbeit gebildet werden. Jede Regionalgruppe und jede Fachgruppe bestimmt einen Sprecher/eine Sprecherin, welche dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtet.
- (3) Diese Fachausschüsse und Regionalgruppen geben sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung und legen ihre Arbeitsergebnisse der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Mitglied in den Regionalgruppen und Fachausschüssen kann werden, wer Mitglied des Vereins ist oder einen Gaststatus in der Regionalgruppe beantragt, der von der jeweiligen Regionalgruppe bestätigt wird. Der Gaststatus hat kein Stimmrecht in der Regionalgruppe.

- (5) Sollen eine Regionalgruppe oder ein Fachausschuss aufgelöst werden, so geschieht dies, weil entweder der Arbeitsauftrag beendet ist und der Mitgliederversammlung die Arbeitsergebnisse vorliegen oder weil auf Antrag des Vorstandes aus gewichtigem Grund die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Im letzten Fall sind die Mitglieder oder deren Vertreter der Regionalgruppen und der Fachausschüsse auch in der Lehrendenkonferenz vorher zu hören.

§ 11 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Im Sinne der Vereinsziele sollen die Kuratoriumsmitglieder anerkannt sachkundige Persönlichkeiten sein. Das Kuratorium fördert unter sachlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Tätigkeit des Vereins.

§ 12 Ehrenvorsitzende

Der Vorstand kann ein um den Verein verdientes Mitglied zum/zur Ehrenvorsitzenden vorschlagen. Die Mitgliederversammlung muss dies bestätigen. Der/die Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt und wirkt auf eigenen Wunsch im Vorstand und bei Vereinsbelangen mit. Der/die Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 13 Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die ethischen Richtlinien des Vereins weiterzuentwickeln und ihre Einhaltung zu überwachen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ethikkommission umfasst mind. drei Personen, die Mitglieder des EASC e.V. sein müssen. Sie benennen untereinander einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die die Kommission nach außen vertritt und Ansprechperson für den Vorstand ist. Alle Mitglieder der Ethikkommission werden für 4 Jahre direkt durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Ethikkommission berichtet der Mitgliederversammlung jährlich.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Richtigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird versichert.

Mechthild Müller

Mechthild Müller
07.07.2026 21:16:55 [UTC+2]